

den nur so bedenklich in Fragen der Organisation und traut gerade hierin den Kollegen so wenig zu. Sieht denn unsere Organisation auf so schwachen Füßen, daß man sich gar nicht einmal wagt einen Schritt vorwärts zu thun? Dann danke ich dafür. Aber ich glaube zur Ehre der Kollegen sagen zu können, daß die Beschränkungen nicht unzureichend. Von hiesigen Dingen haben wir, getreu dem Mainzer Beschluß, unsere Tätigkeit darauf verwendet, der Kranke nützlich zu sein, Arbeitslosen Hilfe zu leisten, und zwar mit Erfolg, denn in der Kranke nützlich zu sein ist fast 200 männliche und weibliche Mitglieder, die selbstverständlich durch um so fetter der Organisation angeben. Wir gehen selbst offen zu, daß es mit der Arbeitslosenversicherung auch historisch nicht schlecht bestellt ist, aber deshalb agieren wir um so mehr für das Obligatorium.

Ich hätte auf der letzten Generalversammlung einen Kollegen sagen, wenn er für den Verein agitierte, appelliere er stets an den Idealismus der Kollegen, er brauche nicht auf die Vorteile hinzuweisen, die der Verein bietet, er habe ohne diese Vorteile kein Ziel. Gewiß, der Idealismus muß in jeder Organisation mit maßgebend sein, jedoch ist bekannt auch bei den 18.000 Mitgliedern an deren Idealismus appelliert werden, aber wo ist der praktische Erfolg? Es gehören eben außer dem Idealismus noch andere Dinge mit dazu, um eine Organisation fest und lebensfähig zu gestalten.

Aber ist es denn nicht überhaupt ein großes Glück Idealismus, wenn eine Organisation sich zur Aufgabe macht, ihre arbeitslosen Mitglieder vor der bittersten Not zu schützen? Doch dazu alle Mitglieder beizutragen haben, ist gewiß selbstverständlich, denn hoffentlich sind die Worte: „Einer für alle und alle für einen“ bei uns noch nicht zur Brause geworden.

Nun kommt es gewiß sehr auf die Art der Agitation an, um die Mitglieder von der Notwendigkeit solcher Einrichtungen zu überzeugen. Freilich, die Debatte im „Fradblatt“ beweist ja zur Genüge, wie agitiert wird. Ich gehe ja zu, daß diese neue Einrichtung auf Widerspruch stößt, aber man erwäge genau, daß im wirtschaftlichen Kampf nur die Gewerkschaft der feste Stützpunkt sein kann, denn jeder Solange nach jeder Seite hin im heutigen Klassenkampf haben muß, denn es könnten Seiten kommen, wo wir mit samt unserm ganzen Idealismus ohne eine kräftige Organisation doch die Waffen strecken müssen. Und so versuchen wir es denn, unsere Kollegen dabinzuhalten aufzuklären, und der Erfolg wird nicht ausbleiben. Denn alles, an das man den Glauben nicht verloren hat, muß gelingen.

Großlich, Richard Schröt.

Von den christlichen Gewerkschaften.

Die christlichen oder genauer die katholischen Gewerkschaften haben während der Pfingsttage in Frankfurt a. M. ihren zweiten Kongreß abgehalten, der von 65 Delegierten besucht war, die 35 Organisationen mit ungefähr 153.000 Mitgliedern vertreten. Als der „Weld. Arbeiter-Zeitung“ isten diese aber nur die Zahl von 14.000 ausmachen, worunter 63.000 Eisenbahner. Daneben zählen die Bergarbeiter 25.500, die Berg- und Hüttenleute in Bonn 11.500, die Terrillarbeiter in verschiedenen Gruppen circa 19.000, die Maurer 4200, Fleiler 4035, Schneider in München 2430 Mitglieder u. a. Auch die Schuhmacher sind in der Mitte der Organisationen vertreten und zwar: die christliche Gewerkschaft der Schuhmacher in Frankfurt a. M. (o. a. D.) mit 500 Mitgliedern (gegründet 1899), der christliche Gewerksverein der Schuh- und Lederarbeiter der Pfalz (gegründet 1899) mit 15 Mitgliedern, der christliche Gewerksverein der Schuhmacher in Köln (gegr. 1899) mit 35 Mitgliedern, der Berufsverein der Schuhmacher in Düsseldorf mit 30 Mitgliedern, zusammen 580. Unter den Delegierten fand sich auch ein junger Zehnjähriger, offenbar kein gewerkschaftlich organisierter Lohnarbeiter.

Die Verhandlungen des Kongresses waren, wie Genosse Sud im „Korrespondenzblatt“ berichtet, teilweise flüchtig und unbeholfen, so daß man merkte, wie unzufrieden die Leute noch sind und wie sie nach des „Ehrenrates“ bedürfnis; d. h. wohl umgekehrt, das Bedürfnis dieses meist „gefälligen Ehrenrates“, der das fünfte Rad am Wagen ist, der aber der wichtigen Aufgabe dient, den Klienten ihren Einfluß und ihre befähigte Gerichtsbarkeit über die Arbeiter zu sichern. Das Bedürfnis dieses Ehrenrates hat die Unselbständigkeit und Unbeholfenheit der Arbeiter zur Folge. Diese berüchtigten Meister und ultramontanen Politiker — nicht die christlichen Arbeiter — sind auch die Urheber und Förderer der christlichen Sonderorganisationen, die zum Vergnügen der Unternehmer und zum Vorteil ihres Geldbesitzes die Arbeiter auseinanderreißen, gegen einander verhetzen und so ihre Einigkeit verhindern, damit schließlich allen, den „Christlichen“ wie den sozialdemokratischen Arbeitern von den Unternehmern gegenüber, haben dieselben Agitatoren bekanntlich den gleichen Mißbrauch ihres Einflusses und ihrer Stellung nicht verschmäht und darum haben wir wohl „christliche Gewerksvereine“, aber keine christlichen Gewerksvereine, keine christlichen Innungen, keine christlichen Fabrikantenverbände, keine christlichen Syndikate und Kartelle u. d. d. g. Dieselben Leute, welche die christlichen Arbeiter in unsern Gewerkschaften bedrückt sehen, in denen aber wieder Politik noch Religion betrieben wird, bestreiten für dieselben christlichen Kapitalisten nichts, wenn sie in den kapitalistischen Organisationen neben national-liberalen Futuristensystemen oder Hypermaturen, neben freimächtigem Alkoholen oder Freireligiösen sitzen. So läßt die christliche Sonderorganisation der Arbeiter nach der beschriebenen Tendenz ihrer Urheber darauf hinaus, die Arbeiter während ihres ganzen Lebens der parteipolitischen Verbannung des Fortschritts zu unterwerfen und sie bei christlicher Gemüthsamkeit und Zufriedenheit zu erhalten. „Genosse, was die Götter beschieden, entbehre gern, was du nicht hast.“

Wenn es anders kommt, wie dies teilweise heute schon der Fall ist, so sind diese falschen Arbeiterfreunde wohl nicht daran schuld, sondern es ist die Macht der Verhältnisse, der direkte und indirekte Einfluß der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung auch auf die sog. „Christlichen“ Arbeiter, die schließlich auch die christlichen Gewerksvereine, entgegen den ursprünglichen Absichten ihrer Gründer, zu modernen Gewerkschaften gehalten, die auch den Ehrenrat besitzigen und endlich zu einer Einigung mit den Gewerkschaften drängen werden.

Diese Annahme erscheint nach den in Frankfurt a. M. geschlossenen Verhandlungen durchaus nicht unberechtigt und auch Sud erklärt in Rücksicht auf dieselben: Ich sehe daher nicht an zu behaupten, daß, jenseit der Führer der christlichen Gewerksvereine sich zu kennzeichnen und geschickten Arbeiterführern entwickeln, sie immer mehr den freien Verbänden sich nähern.“

Aus den Verhandlungen erwähnen wir folgendes. Wie auf dem vorjährigen Kongreß, so sollte man sich auch auf diesem auf den Standpunkt der gewerkschaftlichen Zentralisation gegen die Sozialorganisation. Hierbei wurde u. a. auch mitgeteilt, daß ein Zentralverband der Schuhmacher und Lederarbeiter gegründet werden soll, der natürlich gegenüber der ungeliebten Einigkeit der Schuhfabrikanten und der Schuhmachermeister gerade nicht beliebt hat. Diese Herren werden darüber vernünftiger die Hände reiben und Zuden wie Protestanten den katholischen Kaplanen für ihre unternehmerfreundliche Arbeit im Stillen sehr dankbar sind. Sehen das die christlichen Schuhmacher und Lederarbeiter nicht auch ein? Schwierig ist die Erkenntnis wahrlich nicht.

Die christlichen Gewerkschaften haben den Gewerkschaften die Notwendigkeit des inneren Ausbaus der Organisation abgelehnt und der Kongreß hat sich daher auch für die Einführung des Unterführungswesens einschließlich der Streitunterstützung ausgesprochen. Ferner wollen sie nach dem Muster unserer Generalkommission eine Gewerkschaftskommission schaffen. Dasselbe soll

ebenfalls ein Korrespondenzblatt herausgeben, ferner ein gemeinschaftliches Organ für die kleineren Gewerkschaften, die nicht imstande sind, ein eigenes Organ zu schaffen u. d. g. Die Kommission soll auch einen ständigen Sekretär erhalten und die Rollen sollen von den Gewerksvereinen nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl aufgebracht werden. Also vollständige Kopie unserer Gewerkschaftsorganisationen und -Einrichtungen — ein frohbarer, unläuterer Wettbewerb!

Nicht interessant ist, daß der Kongreß es ablehnte, einen Beschluß über die Neutralität der Gewerksvereine herbeizuführen, während doch die katholischen Parteipolitiker von unseren Gewerkschaften völlige Neutralität fordern und in der Schweiz für die Neutralisierung der Gewerkschaften die katholischen Parteiführer Propaganda machten. Von ephemer und konsequenter Politik der Herren kann angelehnt dieser zweideutigen und widersprüchlichen Haltung gewiß nicht geredet werden.

Im Bezug auf die Verkürzung der Arbeitszeit wurde folgendes beschlossen:

„Eine angemessene Verkürzung der Arbeitszeit ist das wichtigste Erfordernis, um den Arbeitern die Teilnahme an dem Aufschwung der Kultur, die Pflege des Familienlebens und die Erfüllung seiner religiösen Pflichten zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist zu erheben:

1. ein gesetzlicher Maximal-Arbeitszeit von zehn Stunden für alle Arbeiter; 2. innerhalb dieser Grenze entweichend der Gewerkschaften eine Verminderung der Arbeitszeit auf neun oder acht Stunden; 3. für besonders gesundheitsgefährliche Betriebe gesetzliche Bestimmungen über Dauer der Arbeitszeit und Wechsel der Arbeit.“

Diese Resolution soll den gesetzlichen Körperchaften zugewandt werden, was freilich keinen großen Wert hat. Wollen die christlichen Gewerksvereine damit Ernst machen, dann mögen sie die Zentrumspartei zwingen, dazu Stellung zu nehmen und dafür einzutreten; denn gerade an dieser Partei hat es bisher gelegen, daß wir in Deutschland noch nicht den gesetzlichen Arbeitszeit für alle Arbeiter haben. Die sozialdemokratische Partei dagegen tritt befehlsmäßig mit aller Energie für die Verkürzung der Arbeitszeit, insbesondere für den achtstündigen Tag ein.

Schließlich wurde die Gewerkschaftskommission gleich gewählt und zwar wurde sie aus 14 Mitgliedern bestellt, die in verschiedenen Städten ihren Wohnort haben.

Wir bedauern die ganze christliche Gewerkschaftsbewegung als die Arbeiterinteressen schwer schädigend und wir erachten es als unsere Pflicht, ihrer ferneren Ausdehnung überall entgegen zu treten, sowie darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der christlichen Gewerksvereine in die Gewerkschaften kommen und dadurch ihre zusammenbrechen. Bis dahin wünschen wir, daß an den Orten, wo gleiche Berufsorganisationen bestehen, diese fröhlich Hand in Hand geben mögen, wenn es sich um gemeinsame Interessen gegenüber den Unternehmern handelt.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung.)

Die vom Reichstage in dritter Beratung angenommene Novelle zur Gewerbeordnung enthält u. a. folgende, besonders wichtige Bestimmungen:

Die Gewerbe der Pfandvermittlung, Gefindevermieter und Stellenvermittler werden konzeptionspflichtig gemacht. Im besonderen gelten folgende Einzelbestimmungen:

An Stelle des § 88 Abs. 1 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandvermittler, Pfandvermittler, Gefindevermieter, Stellenvermittler und Auktionsatoren, soweit darüber die Landesgesetze keine Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Hinsichtlich der Gefindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausbildung des Gewerbes im Umhergehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschafsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

Ueber Lohnbücher und Arbeitszettel wird folgendes neu angeordnet:

- Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese List von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:
1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Accordarbeit die Stundenzahl;
 2. die Lohnsätze;
 3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in den Lohnbüchern oder Arbeitszetteln auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Bezüglich der Mittagspause gelten die folgenden Bestimmungen:

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. In Gemeinden, die nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als 20.000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; in kleinen Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsräte vorgeschrieben werden. Gewerkschaften der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmehlszeit außerhalb des Verkaufsstellens empfangenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiter, die zur Verfertigung des Bodensens von Waren unternommen vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueintritten und Umzügen;
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Krisenpolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

Vom Ladenschlusse gilt folgendes:

Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschlusse im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Notfälle;
2. an höchstens 40 von der Krisenpolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends;
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, die nach der jeweiligen letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Freiwerden von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten oder ohne vor-

herige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umhergehen verboten.

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere östlich unmittelbar angrenzende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Bericht des Vorstandes für die Jahre 1898/99.

(Fortsetzung.)

Zahl der beteiligten Personen.					
Bei Streiks		Bei Differenzen		Nicht organisiert	
1898	2308	835	3143	2672	571
1899	1878	1927	3805	2977	838
1898/99	4086	2862	6948	5649	1399

Dauer der Streiks zusammen: 68 Wochen, 1 Tag.

Streit-Unterstützung.

Für die in den Tabellen aufgeführten Streiks wurden folgende Summen aufgewendet:

	Aus Vereinsmitteln		Aus freiwilligen Beiträgen		Total
1898	31.297,54 M.		15.925,16 M.		47.222,70 M.
1899	28.450,64 "		9.138,69 "		37.589,33 "
1898/99	59.748,18 M.		25.063,85 M.		84.812,03 M.

Streit-Unterstützung an andere Vereine.

Die Gesuche um materielle Unterstützung aus anderen Vereinen an den Verein waren in den zwei Berichtsjahren ziemlich häufig. Angesichts der vielen Kämpfe, die wir selbst nothgedrungen zu führen hatten, mußte der Vorstand in dieser Beziehung sehr zurückhaltend sein.

Es erhielten aus der Hauptklasse:

Die Ausgeherten in Danemart	1000,— M.
Die Arbeiter in Krefeld	300,— "
Die Arbeiter in Brinn	300,— "
Die Bergleute in Wäbren	300,— "
Die Schuhmacher in Innsbruck	49,30 "
	1949,30 M.

Es betragen demnach die Gesamtausgaben für Streitunterstützung aus Vereinsmitteln 61.648,18 M.

Herausgabe von Sammelheften.

Vom Vorstand wurden in einem Fall während der angegebenen Berichtsjahre Sammelhefte ausgegeben. Es geschah dies infolge der in Lüttlingen im März 1899 angebotenen Auslieferung. Nachdem aber die Angelegenheit friedlich beigelegt, wurden die Hefen wieder eingezogen. Eingezogen waren darauf bei der Hauptklasse der Betrag von 457,12 M.

Von einer Anzahl Poststellen wurden die Listen nicht abgeliefert, trotz mehrmaliger Aufforderung.

Streitfonds-Karten.

Im Besitze von Streitfonds-Karten waren von den 4086 bei Streiks beteiligten Personen im ganzen 1036 Personen in 7 Fällen.

Strafen bei Streiks.

Verurteilung wegen:	1898		1899		Summa der Gef.-Strafen	
	Zahl der Verurteilten	Summe der Strafen	Zahl der Verurteilten	Summe der Strafen	Zahl der Verurteilten	Summe der Strafen
Drohung	1	3	2	2	4	—
Mißhandlung	3	7	3	4	4	—
Groben Anßug	4	21	—	4	—	168
Ehrverletzung	1	1	—	—	—	30
Summa	9	32	5	6	8	188

Summa 1898/99 13 37 9 6 8 8 189

Die Folgen der Buchstabenveränderung.

Die Folgen der Buchstabenveränderung bezüglich der Delikte unerkennbar. Besonders ein Fall verdient eingehender hervorgehoben zu werden, weil es sich dabei um ein wichtiges prinzipielles Urteil handelte.

Der Kollege G. B. wurde vom Schöffengericht München zu vier Wochen Gefängnis verurteilt, weil er in der Schuhfabrik von Gebr. Rosenheim beschäftigten Schuhmacher G. Weslitz angedeutet durch ehrenrührende Ausmergen zur Teilnahme an dem dort ausgebrochenen Streik zu bestimmen versucht haben soll. Auf eingeleitete Berufung wurde G. B. vom Landgerichte freigesprochen, weil das Berufungsgericht mit dem Vorsitzenden des Angeklagten, Reichsanwalt Gaab, von der Ansicht ausging, daß der damalige Streik nicht um Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern um Wiedereröffnung des entlassenen Arbeiters incenter wurde und ein Vergehen nach § 152 der C.O. somit nicht vorliege. Dem Antrage des Verteidigers auf Freisprechung schloß sich damals auch Staatsanwalt Seyender an. Der nämliche Staatsanwalt Seyender hat aber nun gegen das freisprechende Urteil Revision zum Oberlandesgericht ergriffen. Der Herr Staatsanwalt bemühte in seiner Revisionsbeurteilung den Nachweis zu führen, daß durch die damals mittelst Arbeitsniederlegung geforderte Jurisdiktion der Kündigung der acht entlassenen (organisierten) Arbeiter indirekt günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht wurden, weil gerade diese Arbeiter freiz sein solche eingetreten seien. Die in diesem Falle erfolgte Interpretation des § 152 durch die zweite Strafkammer des Landgerichts München I wäre in Zukunft von weittragender Bedeutung. Der Staatsanwalt beantragte das freisprechende Urteil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Vangericht München I zurückzuverweisen. Was nun für den Staatsanwalt, der, wie gesagt, in der landgerichtlichen Verhandlung selbst Freisprechung mit beantragte, bestimmend gewesen sein mag, die Revision zu ergreifen, ist uns nicht bekannt, inhaltlich aber wurde Kollege G. B. darauf zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. (Schluß folgt.)

Soziale Bundschau.

Der Generalstimmus der Kirch-Zunderscher Gewerksvereine, der Generalanwalt und Landtagsabgeordnete Dr. Max Hirsch, hat im preussischen Landtage seiner Freunde darüber Ausdruck gegeben, daß die preussische Regierung in Sachen des Berliner Straßenbahnarbeiterstreiks eine „unparteiische Haltung“ eingenommen habe. Die konterbaitäre „Tägliche Rundschau“ nannte die Rede

